

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Himmelpfortgasse 4, 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl. 1312
Durchwahl

Zl. 05 0301/36-Pr.1/85
Demokratisierung des Verwal-
tungsverfahrens;
Begutachtung von Gesetzent-
würfen; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
PRÄSIDIUM des
NATIONALRATES
PARLAMENT
1017 W I E N

EINER G E S E T Z E N T W U R F 67 GE/9 85
Datum: 20. SEP. 1985
Vorlegt: 23. SEP. 1985 <i>Kurtz</i>

S. Abzwanger

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begut-
achtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentral-
stellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundes-
ministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme
zu den vom Bundeskanzleramt mit Note vom 17. Juli 1985,
GZ 602.961/21-V/1/85, versendeten Entwürfen einer B-VG-Novelle,
eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen
Ämter und einer AVG-Novelle, in 25-facher Ausfertigung zu
übermitteln.

25 Beilagen

19. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/36-Pr.1/85

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl. 1312
Durchwahl

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 17. Juli 1985, GZ 602.960/21-V/1/85, mit der das Bundeskanzleramt Entwürfe einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter und einer AVG-Novelle zur Begutachtung versendet hat, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Entwürfe werden grundsätzlich begrüßt. Zu einzelnen Bestimmungen werden jedoch teils schwerwiegende Vorbehalte angemeldet und Änderungsvorschläge unterbreitet.

Bundesverfassungsgesetz vom ..., mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Artikel I Z.1 (Art.11 Abs.3 B-VG)

Da der durch den Entwurf vorgeschlagene Art.11 Abs.3 nur auf Bundesgesetze nach Abs.2 verweist, muß angenommen werden, daß die Verfassung auch weiterhin eine Konzentration der Ermittlungsverfahren ausschließen wird, wenn eines der Verfahren nach der BAO zu führen ist. Diese Möglichkeit besteht im Verfahren nach § 15 Abs.2 ZollG durchaus, da vielfach parallel ein Bauverfahren (allerdings bei einer Gemeinde) geführt werden wird. Unter dieser Annahme sind die Behörden der Zollverwaltung von der Änderung nicht berührt.

./.

- 2 -

Zum Text wäre zu bemerken, daß es zweckmäßig erscheint, den Begriff "Anlage" näher zu umschreiben, da er für sich allein, insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Artikels isoliert in Erscheinung tritt und insoferne zu wenig determiniert erscheint.

In Übereinstimmung mit der Ausführungsbestimmung des § 55a des Entwurfes einer AVG-Novelle sollte es zumindest lauten: "Sind für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage...". Wünschenswert wäre es darüber hinaus noch, die hier in Betracht kommende "Anlage" näher zu umschreiben, etwa "technische" oder "bauliche" oder "industrielle" u.dgl.

Artikel I Z.3 (Art.20 Abs.3 erster Satz B-VG)

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung betrauten Organe sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn die Geheimhaltung u.a. im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung geboten ist. Diese Formulierung scheint insoferne zu eng, als nicht jedes verwaltungsbehördliche Verfahren notwendigerweise mit einer Entscheidung enden muß. Ist dies der Fall, so würde hier die Amtsverschwiegenheit nicht gelten, weil keine Entscheidung vorbereitet wird.

Es wird daher vorgeschlagen, statt der Formulierung "... im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung," die Formulierung "... im Interesse eines Verfahrens," zu verwenden.

Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß die überwiegende Anzahl der Abkommen auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen

./.

- 3 -

Steuerrechtes Geheimhaltungsverpflichtungen für die Republik Österreich vorsehen. So sei beispielsweise auf Art.20 DBA-BRD (BGBl.Nr. 221/1955), Art.22 DBA-Frankreich (BGBl. Nr. 246/1961 i.d.F. BGBl.Nr. 147/1972), Art.28 DBA-Großbritannien (BGBl.Nr. 390/1970 i.d.F. BGBl.Nr. 585/1978), Art.26 DBA-Italien (BGBl.Nr. 125/1985), Art.26 DBA-Schweiz (BGBl.Nr. 64/1975, 65/1975), Art.XVI bzw. Art.12 DBA-USA (BGBl.Nr. 232/1957, 269/1983) hingewiesen. Sofern die Geheimhaltung der darin näher bezeichneten Informationen nicht bereits als im Interesse der Außenpolitik geboten bezeichnet werden kann, muß - soll die Republik Österreich nicht in Gefahr geraten, vertragsbrüchig zu werden - auf die Berücksichtigung dieser zwischenstaatlichen Abkommen gedrungen werden.

Es stellt sich ferner die Frage, ob bei der Neufassung die verschiedenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Amtshilfe in Zollsachen noch verfassungskonform sind. Praktisch alle diese Abkommen sehen vor, daß die im Rahmen des Abkommens erhaltenen Auskünfte, Mitteilungen u.dgl. nur für Zwecke des Abkommens verwendet und anderen Personen oder Behörden nicht weitergegeben werden dürfen. Der Abschluß von Amtshilfeabkommen erscheint durch die Zulassung gesetzlicher Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht auch weiterhin möglich. Im Interesse der von einer Amtshilfeleistung betroffenen inländischen Person oder Unternehmung erscheint es aber geboten, dafür Sorge zu tragen, daß auch weiterhin Klauseln der vorerwähnten Art in die Abkommen aufgenommen werden können, um sicherzustellen, daß im Ausland Informationen nicht in falsche Hände geraten. Dies kann aber nur dann verlangt werden, wenn auch Österreich einen entsprechenden Geheimhaltungsschutz gewährleistet. Wenn man die Novelle generell unter eine größere Berücksichtigung der Interessen der Bürger stellt, müßte dieses Schutzbedürfnis vorgesehen werden.

./.

- 4 -

Wenn in den Erläuterungen zu Art.20 Abs.3 ausgeführt ist, daß durch die Neuformulierung nunmehr terminologische Klarheit darüber geschaffen werden soll, ohne daß die Geheimhaltungsinteressen Betroffener gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verändert würden, so müssen dagegen doch gewisse Bedenken angemeldet werden.

Im § 1 Abs.1 DSG ist zwar normiert, daß jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Im Abs.2 des § 1 DSG ist aber vorgesehen, daß Beschränkungen dieses Rechtes zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind. Wenn man aber nunmehr auf die Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz abstellen will, so hätte dies zur Folge, daß die derzeit bestehende Geheimhaltungsverpflichtung im Interesse der Parteien keine absolute mehr sein würde, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs.2 DSG durchbrochen werden kann, was eindeutig eine Schlechterstellung für die Parteien darstellen würde. Daran würde auch der letzte Satz des § 1 Abs.2 DSG nichts zu ändern vermögen.

Es besteht die Gefahr, daß jene Fälle nicht erfaßt werden, in denen durch Gesetz andere als datenschutzrechtliche Verschwiegenheitspflichten festgelegt werden, die sowohl Vertragspartner des zu schützenden Personenkreises als auch Organe von Behörden binden, denen entsprechende Tatsachen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Das ist etwa beim Bankgeheimnis (§ 23 Abs.1 Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979) der Fall.

./.

- 5 -

Auch wenn die vorgesehene Änderung beim Parteieninteresse nur terminologische Unklarheiten beseitigen will und keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt ist, könnte die geänderte Wortwahl Unklarheiten im aufgezeigten Bereich mit sich bringen.

Der Geheimnisbegriff des § 23 Abs.1 KWG ist zwar umfassend, stellt aber im Gegensatz zu § 1 DSG nicht auf "schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung des Privat- und Familienlebens" ab.

Da § 23 Abs.1 KWG für Organe von Behörden die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses für jene Tatsachen festlegt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, könnte so der Eindruck einer Abschwächung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen. Das gilt vor allem auch im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung der Auskunftspflicht.

Da der Gesetzesvorbehalt des Art.20 Abs.3 B-VG nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung nur eine Einschränkung, nicht aber Ausdehnung der Amtsverschwiegenheit ermöglicht, wäre eine entsprechende Änderung des § 23 Abs.1 KWG nicht zielführend.

Die aufgezeigte Problematik könnte dadurch vermieden werden, daß alle gesetzlich vorgesehenen Verschwiegenheitspflichten in die Formulierung einbezogen werden.

Berechtigte Forderungen, die der Öffnung der Verwaltung gegenüber den Informationsbedürfnissen der Bürger entsprechen, dürfen nicht andererseits zum Nachteil und Abbau der Amtsverschwiegenheit im Interesse der Parteien führen.

./.

- 6 -

Entgegen den Erläuterungen zur Textvorlage, wonach die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht verändert würden, scheint dies doch der Fall zu sein. Die Änderung von bisher "... im Interesse der Parteien" auf "... verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz" ("personenbezogene Daten") bringt textlich und inhaltlich eine Änderung: Nach der vorgeschlagenen Fassung muß nunmehr ein "schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens" vorliegen. Außerdem sind Beschränkungen "zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen "zulässig".

Zu prüfen wäre ferner, ob mündliche Anbringen von Parteien, wie z.B. bei Tarifverhandlungen in der Versicherungsaufsichtsbehörde oder mündliche Verhandlungen über von Versicherungsunternehmen künftig beabsichtigten Kapitalveranlagungen usw., in Zukunft unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Relevante Tatsachen, Sach- und Tätigkeitsbereiche von Parteien, Geschäftsgeheimnisse für betriebsinterne wirtschaftliche Vorteile sind nicht jedenfalls unter den Begriff "personenbezogene Daten" subsumierbar.

Überdies erscheint es fraglich, ob die bisher verwendete Formulierung "im Interesse einer Gebietskörperschaft" durch die Novelle tatsächlich präzisiert wird. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die neueingeführten Begriffe ebenfalls interpretationsbedürftig sind. Dies betrifft insbesondere die Begriffe "Interesse der Außenpolitik" und "wirtschaftliches Interesse einer Gebietskörperschaft".

Zur vorgesehenen Änderung des Art.20 Abs.3 B-VG wird noch darauf hingewiesen, daß insbesondere auf dem Gebiet der staatlichen Wirtschaftsaufsicht, aber wohl auch auf anderen Gebieten der Vollziehung die Behörde häufig mit mündlichen Infor-

./.

- 7 -

mationen von seiten der Parteien konfrontiert ist, die bis zu ihrer Aktenkundigkeit keine Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sind und deren (vorzeitige) Preisgabe für die Partei einen erheblichen Nachteil mit sich bringen kann. Gedacht ist hiebei an Informationen über geplante Vermögensveranlagungen, Veränderungen in der Struktur oder Rechtsform von Unternehmen, noch nicht manifest gewordene ungünstige Unternehmensentwicklungen, beabsichtigte einschneidende Änderungen von Versicherungsbedingungen oder Tarifen u.v.a. Nach der bisherigen Rechtslage müßten derartige Informationen geheimgehalten werden, zweifellos die einzige sachgerechte Regelung.

Die Neufassung nimmt auch auf die Belange der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht, die auch im Finanzstrafverfahren zu wahren ist, nicht ausreichend Bedacht. Im Hinblick auf die im Datenschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen (z.B. Bekanntgabe geschützter Daten an andere Behörden) müßte die Amtsverschwiegenheit auch die Fälle gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten umfassen. Auch scheinen die Belange des Verwaltungsstrafrechtes durch den Begriff der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welcher nach den Erläuterungen nur die Verbrechensverhütung umfaßt, nicht erfaßt. Auch hier könnten vorerst Ermittlungen zu führen sein, die noch niemandes Recht auf Datenschutz berühren, jedoch nicht für eine Auskunftserteilung geeignet sind.

Artikel I Z.4 (Art.20 Abs.4 B-VG)

Hier ist vorgesehen, daß Auskünfte zu erteilen sind, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Diese Formulierung ist eindeutig zu eng, da sie nur auf die im Bundesverfassungsgesetz vorgesehene Verschwiegenheit
./.

- 8 -

genheitspflicht abstellt und alle anderen bestehenden Verchwiegenheitspflichten völlig außer Acht läßt.

Es wird daher vorgeschlagen, im ersten Satz statt der Formulierung "soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht" die Formulierung "soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht" zu verwenden.

Der vorgeschlagene Änderungswunsch ist für die Abgabenverwaltung deshalb von besonderer Bedeutung und Tragweite, weil ansonsten je nach Auslegung des Abs.4 des Art.20 für die Abgabenbehörden die Auskunftspflicht mitunter auch dann bestehen kann, wenn die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (Steuergeheimnis) eine Auskunftserteilung nicht zuläßt. Man könnte die vorliegende Fassung des Art.20 Abs.4 nämlich durchaus auch so verstehen, daß eine Auskunftsverpflichtung immer dann besteht, wenn die Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Durch die Verwendung des Wortes "Amtsverschwiegenheit" erscheint aber nur die Beziehung zu Abs.3 des Art.20 und die dort gegebene Begriffsumschreibung sowie allenfalls noch zu § 46 BDG und die dort gegebene Begriffsumschreibung hergestellt. Hingegen kommt die Bezeichnung "Amtsverschwiegenheit" im § 48a BAO über die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nicht vor, obwohl es sich dabei ebenfalls um eine im Rahmen des Art.20 Abs.3 B-VG sich bewegende Verschwiegenheitspflicht hat. Da aber § 46 BDG die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit kennt, wogegen eine Entbindung dem § 48a BAO fremd ist, könnte der Zustand eintreten, daß im Falle einer Entbindung die Amtsverschwiegenheit der Auskunftsverpflichtung nach Art.20 Abs.4 in der vorliegenden Fassung nicht mehr entgegenstünde, obwohl § 48a BAO diese Auskunft nicht zuläßt. Es wird daher ersucht, den vorgeschla-
./.

- 9 -

genen Änderungswunsch des Bundesministeriums für Finanzen unter allen Umständen zu berücksichtigen.

Da der Gesetzestext die gesamte "Vollziehung", nämlich die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung, und innerhalb letzterer sowohl die "Hoheitsverwaltung" als auch die "Privatwirtschaftsverwaltung" erfaßt, erhebt sich die Frage, ob eine völlige Gleichstellung dieser beiden Verwaltungsbereiche in Ansehung der Auskunftspflicht rechtssystematisch überhaupt vertretbar erscheint. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich bewußt unterschiedliche Gestaltung bzw. Behandlung dieser beiden Verwaltungsbereiche - im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung soll der Staat wie ein privater Rechtsträger handeln, während er im Bereich der Hoheitsverwaltung als Träger staatlicher Gewalt auftritt - wäre daher die Auskunftsverpflichtung im Bereich der Hoheitsverwaltung nur nach Maßgabe eines noch näher zu umschreibenden Interesses, insbesondere im Zusammenhang mit konkreten Verwaltungsangelegenheiten, festzulegen und im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nur nach Maßgabe jener Gepflogenheiten, die in der privaten Wirtschaft allgemein anerkannt und geübt werden, zu regeln.

Daraus folgt, daß möglichst für den ganzen Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, zumindest aber für den erwerbswirtschaftlichen Teil derselben (insbesondere Bundesbetriebe und betriebsähnliche Einrichtungen) eine Ausnahmeregelung getroffen werden sollte.

./.

- 10 -

Bundesgesetz vom ... über die Auskunftspflicht
der öffentlichen Ämter

Der Titel des Gesetzes "Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter" steht im Widerspruch zu den Erläuterungen zu § 1, wonach die Auskunftspflicht auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gelten soll. Dies bedeutet damit u.a. auch die Geltung für die Organe der Bundesbetriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen, die - schon sprachlich herausgehoben - nicht die Funktion von "Ämtern" ausüben.

§§ 1 und 2

Die Vorschrift des § 1 muß mit der des Art.20 Abs.4 B-VG i.d.F. des vorliegenden Entwurfes konform gehen, weshalb auf die dazu abgegebene Stellungnahme verwiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, auch hier statt der Formulierung "soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht entgegensteht" die Formulierung "soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht" zu verwenden.

Es wird gebeten, auch hier den vorgeschlagenen Änderungswunsch des Bundesministeriums für Finanzen unter allen Umständen zu berücksichtigen.

Unter Bezugnahme auf die grundsätzlichen Ausführungen über die rechtssystematischen Bedenken gegen die Gleichbehandlung der "Hoheitsverwaltung" und der "Privatwirtschaftsverwaltung" wird ferner angeregt, die dort vorgeschlagene Ausnahmeregelung hier näher auszuführen.

./.

- 11 -

Insbesondere wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die vorgesehene Erstreckung des Auskunftsrechtes auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung die in Aussicht genommene Normierung der Auskunftspflicht unter Bedachtnahme auf die geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Exportförderung und des Bankwesens einzuschränken.

Nach § 23 KWG obliegt den Organen der Behörden die Wahrung des Amtsgeheimnisses hinsichtlich der Tatsachen, die unter das Bankgeheimnis fallen. Das Geheimnis gilt also als Amtsgeheimnis, sodaß die Bestimmungen des Art.20 Abs.2 B-VG, § 151 Z.1 StPO, § 46 BDG und § 310 StGB im Konnex zu § 1 des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter zu stehen haben werden.

§ 5 Abs.6 des AFG 1981 ist als *lex specialis* im Bereich der Amtsverschwiegenheit anzusehen. § 5 Abs.6 *leg.cit.* normiert, daß alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befaßt sind, verpflichtet sind, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Die Auskunftspflicht laut § 1 ist eine sehr weitreichende, die sämtliche Vorgänge im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches umfaßt. Der Auskunftswerber könnte über sämtliche Vorgänge (soweit die Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht), auch über jene, zu denen er keinen wie immer gearteten Bezug hat, Auskunft verlangen. Hiedurch könnte durch eine große Anzahl von Anfragen (ohne Sachzusammenhang) der Amtsbetrieb empfindlich gestört werden. Außerdem könnten durch verschiedene Anfragen - bei verschiedenen Organen - Sachverhalte bekannt werden, die an sich der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

./.

- 12 -

Auch die Vorschrift des § 2 läßt es offen, worüber Auskunft verlangt werden kann und wie weit die Auskunftsverpflichtung geht. Denn bezogen auf die Abgabenverwaltung würde die vorliegenden Fassung des § 2 etwa zur Folge haben, daß jedermann über die steuerlichen Angelegenheiten eines anderen Auskunft verlangen kann und daß ein berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. Steuerberater) die von ihm von Berufs wegen zu bearbeitenden steuerlichen Fragen der Einfachheit und Kostenersparnis halber durch die Finanzverwaltung lösen lassen kann, indem er vorweg die Finanzverwaltung um eine gutachtliche Stellungnahme ersucht, auf der aufbauend er dann seine steuerliche Beratung vornimmt und darüber den Klienten eine Kostennote legt.

Nun ist zwar vorstellbar, daß einzelne Personen oder die Allgemeinheit an steuerlichen Daten bestimmter Personen Interesse haben, doch handelt es sich bei den Steuerdaten von Privatrechtssubjekten um höchstpersönliche Daten, deren Schutz mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens (vgl. Art.8 Abs.1 MRK, § 1 Abs.1 DSG) durchaus vergleichbar ist. Es ist sicher nicht beabsichtigt, daß jedermann Auskunft z.B. darüber verlangen kann, auf wie hoch sich der Umsatz, das Einkommen, das Vermögen, die Sonderausgaben oder die außergewöhnlichen Belastungen einer bestimmten Person belaufen, wie sich deren steuerfreie Umsätze, Einkünfte und Vermögensteile zusammensetzen, wie ihre Steuerbilanzen aussehen, ob sie gegen eine bestimmte Bescheid berufen hat oder in welchem Stadium sich ihr Abgabenverfahren befindet.

Da das Auskunftsbegehren von keinerlei Interesse abhängig ist, würde dieses Recht auf Auskunft insoweit weit über das Parteienrecht auf Akteneinsicht hinausgehen. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.

./.

- 13 -

Aus den Erläuterungen zu § 2 ergibt sich zwar, daß durch die im Entwurf genannten mündlichen Begehren auch telefonische erfaßt sind. Im § 13 Abs.1 AVG sind telefonische Anbringen gesondert aufgezählt. Ob unter schriftlichen Auskunftsbegehren auch telegraphische oder fernschriftliche verstanden werden, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. Im § 13 Abs.1 AVG sowie § 85 Abs.1 BAO sind telegraphische und fernschriftliche Anbringen ebenfalls gesondert angeführt.

§ 13 Abs.2 AVG, dessen sinngemäße Geltung angeordnet wird, tritt in Konkurrenz zu § 85 Abs.3 letzter Satz BAO.

§ 3

Die achtwöchige Frist im § 3 mag zwar im Regelfall - vor allem für kurze und leicht zu erteilende Auskünfte - ausreichen. Sie wird aber vielfach dort nicht ausreichen, wo umfangreiche Auskünfte oder solche über schwierige Rechtsfragen verlangt werden oder wenn erst Unterlagen von anderen (z.B. nachgeordneten) Behörden beigebracht werden müssen, bevor die Auskunft erteilt werden kann.

Es wird daher eine Bestimmung vorgeschlagen, nach der schriftliche Auskunftsbegehren ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen zu beantworten sind (vgl. z.B. § 73 AVG, § 311 BAO, § 27 VwGG).

Die Abgabenbehörden standen schon bisher für schriftliche und mündliche Auskünfte jederzeit zur Verfügung bzw. ist ihnen eine Auskunftserteilung in bestimmten Bereichen bereits durch das Gesetz (siehe § 90 EStG 1972, § 113 BAO, § 57 Abs.3 FinStrG) auferlegt.

./.

- 14 -

Sollte aufgrund des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht die Finanzverwaltung nunmehr vermehrt in Anspruch genommen werden, so könnte dadurch, bedingt durch die angespannte Personalsituation, eine Personalvermehrung erforderlich werden. Dies insbesondere dann, wenn die Inanspruchnahme stark zunimmt und schriftliche Auskünfte - binnen 8 Wochen - verlangt werden.

Wenn daher im Vorblatt ausgeführt wird, daß die durch die erhöhte Auskunftstätigkeit anfallenden Kosten im vorhinein nicht exakt bezifferbar sind, so ist dazu anzumerken, daß diese Aussage insofern unvollständig ist, als die Kosten in Wahrheit überhaupt nicht abschätzbar sind. Da alle Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane in die Auskunftspflicht einbezogen werden sollen, werden vermehrte Kosten bei allen von der Auskunftspflicht betroffenen Bundes-, Landes- und Gemeindeorganen anfallen, seien es nun erhöhte Telefon-, Schreib- oder Personalkosten.

§ 4

In der vorliegenden Fassung ist nicht erkennbar, nach welchen Verfahrensgesetzen der Bescheid zu erlassen ist und welche Rechtsmittel gegen den Bescheid möglich sind (insbesondere bei Auskünften im Bereich der Finanzverwaltung oder der Gerichtsbarkeit).

Sollte die einheitliche Anwendung des AVG in Betracht gezogen werden, wird grundsätzlich bezweifelt, ob es sinnvoll ist, in einem Verwaltungszweig, der ein Sonderverfahrensrecht (BAO) anzuwenden hat, die Anwendung des AVG anzuordnen.

./.

- 15 -

Falls für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung keine grundsätzliche Ausnahmeregelung getroffen wird, wäre jedenfalls die hier vorgesehene Bestimmung dahingehend abzuändern, daß entsprechend der verfassungsrechtlichen Grundkonzeption der Privatwirtschaftsverwaltung die Nichterteilung einer Auskunft im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung - wenn überhaupt, dann - nur im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden kann, da eine Bescheiderlassung in diesem Bereich naturgemäß nicht in Betracht kommt.

§ 5

Angelegenheiten des Gebührengesetzes fallen nach den Bestimmungen des BMG in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Im Abschnitt VII des Abgabenänderungsgesetzes 1985 ist eine Novellierung des Gebührengesetzes vorgesehen, die grundsätzlich denselben Problembereich betrifft.

Schon aus diesem Grund ist die gegenständliche Befreiungsbestimmung entbehrlich und hätte zu entfallen. Dadurch erübrigt sich auch eine Stellungnahme zu § 6 Abs.3 des Entwurfes, der die Vollziehung der Gebührenbefreiung der Bundesregierung überträgt.

Es wird ersucht, die Stellungnahme zu diesem Punkt auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Allgemeine
Verwaltungssverfahrensgesetz geändert wird

§ 33 Abs.2 AVG

Die vergleichbare Bestimmung des § 108 Abs.3 zweiter Satz BAO ist weiter und praxisnäher. Es wird daher angeregt, § 33 Abs.2

./.

- 16 -

AVG dem § 108 Abs.3 zweiter Satz BAO nachzubilden und dadurch eine Vereinheitlichung der beiden Gesetzesbestimmungen herbeizuführen.

§ 33 Abs.2 AVG sollte demgemäß lauten: "Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen."

§ 34 Abs.2 AVG

Es wird zwar zugestimmt, wenn im besonderen Teil der Erläuterungen ausgeführt ist, daß auf das Instrument der Ordnungsstrafe weitestmöglich verzichtet werden sollte und die Verwaltung auch ohne diese Einrichtung arbeiten kann.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Instrument der Ordnungsstrafe nicht eine Besonderheit des AVG darstellt, sondern auch in anderen Verfahrensgesetzen zu finden ist. Diesbezüglich sei beispielsweise auf § 112 BAO und die §§ 86, 199 f. und § 220 ZPO und weiters darauf hingewiesen, daß nach der Zivilprozeßordnung eine Ordnungsstrafe bis zu 15 000 S auferlegt werden kann.

Es ist daher die Frage zu stellen, ob es zweckmäßig ist, wenn beim AVG ohne Abstimmung mit den anderen von dem Problem ebenfalls berührten Ressorts vorgegangen wird.

Außerdem werden Ordnungsstrafen aus der Sicht der Finanzverwaltung zumeist verhängt, ohne den Weg der gerichtlichen Verfolgung des Täters zu beschreiten. Somit würde der Wegfall die-

./.

- 17 -

ser Sanktion vielfach einschlägige Personen kriminalisieren, was sicher nicht im Interesse dieser Änderung liegt.

Sollte, wie vorgesehen, auf das Instrument der Ordnungsstrafe verzichtet werden, so wären allenfalls die bisherige Überschrift des 6. Abschnitts "Ordnungs- und Mutwillensstrafen" und die des § 34 (Ordnungsstrafen) entsprechend abzuändern. Die Zitierung des § 34 im § 49 Abs.5 hätte zu entfallen, § 36 wäre zu berichtigen.

§ 36 b AVG

Die Aufgaben der Behörden sollten - zumindest in den Erläuterungen - klarer dargestellt werden. Im § 36 b Abs.1 AVG wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im § 36 b Abs.2 von der Auflagenbehörde, im § 36 c Abs.1 und Abs.4 sowie im § 36 e Abs.1 von der Behörde und im § 36 e Abs.2 und § 36 f von den beteiligten Behörden gesprochen.

§ 36 c Abs.3 AVG

Die Bezugnahme auf den Personenkreis des Abs.1 sollte nochmals geprüft werden. Die derzeitige Formulierung erscheint unzweckmäßig, da die Intensität der Betroffenheit für die Bewohner des betreffenden Bezirkes wohl höher ist als für die Bewohner von Nachbarbezirken, sodaß es nicht sachgerecht ist, für beide Personengruppen denselben Prozentsatz gelten zu lassen.

Hinsichtlich der Höhe des Prozentsatzes sind die Meinungen innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen sehr divergierend und reichen bis 51%. Vielfach wird auch die Ansicht

./.

- 18 -

vertreten, es sollte statt auf einen Prozentsatz besser auf eine absolute Zahl abgestellt werden.

§ 36 c Abs.4 AVG

Da das Vertretungsverhältnis grundsätzlich ein solches ist, das vom Vertrauensprinzip getragen zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter begründet wird und im gegenständlichen Falle diesem Umstand auch Rechnung getragen werden soll, wäre diese Bestimmung etwa wie folgt zu formulieren:

"(4) Als gesetzlicher Vertreter der Personengruppe gilt die an erster Stelle der Unterschriftenliste stehende Person, insoweit nicht eine andere Person hiefür namhaft gemacht wird. Eine solche Namhaftmachung bedarf der Unterschrift der Mehrheit jener Personen, die die jeweilige Stellungnahme unterstützt haben."

§ 36 d AVG

Es sollte klargestellt werden, welche Gemeinden in Frage kommen - die innerhalb des betreffenden Bezirkes gelegenen oder auch jene eines unmittelbar angrenzenden Bezirkes.

§ 36 e Abs.2 AVG

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen wären der Antragsteller, die am Verfahren beteiligten Behörden, die sonstigen Parteien und Beteiligten zur Anhörung gesondert zu laden, für alle übrigen Personen reicht die ortsübliche Kundmachung als Instrument der Benachrichtigung aus, da sie

./.

- 19 -

lediglich aufgrund eines allgemeinen Bürgerinteresses öffentlich in der betreffenden Angelegenheit gehört werden sollen, wofür generell die ortsübliche Kundmachung im Sinne einer ökonomischen Verwaltungstätigkeit vorgesehen ist.

Abs.2 könnte daher etwa lauten:

"(2) Ort und Zeit dieser Anhörung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundzumachen. Darüber hinaus sind der Antragsteller, die am Verfahren beteiligten Behörden sowie die sonstigen Parteien und Beteiligten zu dieser Anhörung gesondert zu laden."

§ 73 Abs.4 AVG

Die vorgesehene Verlängerung der Frist erscheint zweckmäßig. Sie kommt nach der vorliegenden Texttierung in jenen Fällen zum Tragen, in denen ein Bürgerbeteiligungsverfahren eingeleitet wurde und innerhalb von 6 Monaten ab Bewilligungsantrag die Anhörung durchgeführt wurde.

Der Wortlaut weicht allerdings von jenem im § 27 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, ab.

Vorblatt

In den Ausführungen zu den Kosten sollte der Anfang des zweiten Satzes richtig lauten: "Es ist aber jedenfalls"

./.

- 20 -

Erläuterungen zu § 36 e (Seite 8)

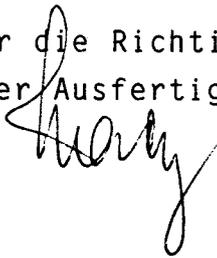
Im zweiten Absatz vierte Zeile wäre im Wort "Anhörung" der
Tipfehler zu korrigieren.

19. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Horak', written over the text 'der Ausfertigung:'.